

die Begrenzung des Fahrzeuges erkennen läßt bzw. wenn die hinteren Kennzeichen zwar nicht vom Wagen aus, aber durch eine außerhalb des Wagens befindliche Lichtquelle z. B. eine elektrische Bogenlampe der Straßenbeleuchtung so beleuchtet sind, daß man sie deutlich erkennen kann. Das für Berlin und die Provinz Brandenburg zuständige Kammergericht verlangt, daß nach eingetretener Dunkelheit jedes Fahrzeug unbedingt aus eigener Lichtquelle erleuchtet ist. Das Oberlandesgericht Hamburg hat noch etwas ganz Besonderes eingeführt. Es unterscheidet zwischen Fahrzeugen, die „ein Bestandteil des Verkehrs“ sind, und solchen, die es nicht sind. Zu den letzteren gehören Wagen in eingefriedeten Privatgärten und auf öffentlichen, eingegrenzten Parkplätzen. Nach alledem wird man seinen Wagen auch in weniger oder regelmäßig gar nicht benutzten Straßen beim Halten trotz anderweiter Beleuchtung erhellen müssen. Die Entscheidung des Reichsgerichts und des Königsberger Gerichtes lassen die Möglichkeit zu, bei z. B. 20 hintereinander stehenden Fahrzeugen — mit Ausnahme des ersten und letzten — auf die Beleuchtung zu verzichten. Die Erleuchtung der Fahrbahn auf 20 Meter ist in einem solchen Falle überhaupt sinnlos; aber auch die Kennzeichenbeleuchtung hat hier keinen Wert.

Aber was sind Wünsche, was sind Hoffnungen? Wer in Berlin und in anderen Gegenden Deutschlands, mit Ausnahme von Ostpreußen, nicht einem Winkelried ähnlich die Durchfechtung eines Strafmandates auf sich nehmen will, tut gut daran, sein Fahrzeug auch an hellerleuchteten Stellen zu beleuchten. Vielleicht kommt aber auch einmal die Zeit, wo in allen Gegenden und bei allen Behörden die „Erleuchtung“ wie in Königsberg herrscht.

Aber auch der Beiwagen am Motorrad muß erleuchtet sein. Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen Kraftfahrzeugen. Es ist nun eine leider recht weit verbreitete Unsitte, daß die Lampe nicht befestigt ist, sondern im Bedarfsfalle nur herausgehalten wird. Eine derartige Beleuchtung genügt nicht. Eine am Fahrzeug „angebrachte“ Lampe ist nur eine befestigte und das Bayerische Oberste Landesgericht hat einen Kraftfahrer daher mit Recht bestraft, der die Laterne nur heraushielt und nicht fest angebracht hatte.

Und endlich: wie verhält man sich beim Versagen der Beleuchtung? Der Kraftfahrer hat, einerlei, ob ihm ein Verschulden zur Last fällt oder nicht, beim während der Fahrt erfolgenden Versagen der elektrischen Beleuchtung unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die sofortige Abstellung des Mangels wird nun nicht immer in seiner Macht liegen. Seinen Wagen deswegen aber auf der Landstraße unbeleuchtet stehen zu lassen, wird ihm, da es zudem den Verkehrsvorschriften auch nicht entsprechen würde, nicht zuzumuten sein. Das Oberlandesgericht Kiel hat daher folgerichtig einen Kraftfahrer, der seinen Weg fortsetzte, nicht in Strafe genommen, da dies unmöglich der Wille des Gesetzgebers sein könne. Es hat den Kraftfahrer